

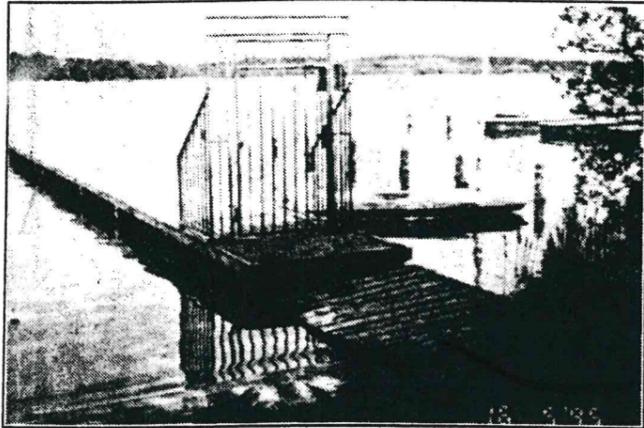
Amtliche Bekanntmachungen

Juli



Die Stadt Krakow am See verpachtet 10 Boots-
liegeplätze „Gemeinschaftssteg Rahmanns-
moor“, links (Alte Leipziger)
Vorläufige Pachtbedingungen:
Pachtzins: 120,- DM/Jahr
Kündigungsfrist: zum Jahresende für die nächste Saison

Bei Interesse richten Sie bitte Ihren schriftlichen Antrag bis zum 15.08.1998 an das
Amt Krakow am See
Abteilung Liegenschaften
Markt 2
1992 Krakow am See



Stadt Krakow am See

Stadt Krakow am See

Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 3 „Ferienhaussiedlung Kiefern- hain“ der Stadt Krakow am See

hier: Erteilung der Genehmigung - Inkrafttreten des
Vorhaben- und Erschließungsplanes

Der von der Stadtvertretung Krakow am See in der Sitzung am 26.09.1995 als Satzung beschlossene Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 3 „Ferienhaussiedlung Kiefern-
hain“ der Stadt Krakow am See für das Gebiet laut nachfolgend abgedruckter, nicht maßstabsgerechter Skizze, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) wurde mit der Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 19.06.1998 nach Erfüllung der Maßgaben und Auflagen aus dem Teilgenehmigungsbescheid vom 19.01.1996 genehmigt (Genehmigung durch Fristablauf). Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht. Der Vorhaben- und Erschließungsplan tritt gemäß § 12 BauGB am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 3 „Ferienhaussiedlung Kiefern-
hain“ der Stadt Krakow am See ab 27.07.1998 im Amt Krakow am See, Bauamt, Kirchen-
straße 2, während der Öffnungszeiten

Montag	08.30 Uhr bis 11.30 Uhr
Dienstag	08.30 Uhr bis 11.30 Uhr
Donnerstag	08.30 Uhr bis 11.30 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr

einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen. Ein Verstoß gegen die im § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V genannten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn er nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Krakow am See geltend gemacht worden sind. Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahren zu Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Krakow am See geltend gemacht worden sind. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Der Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus der beigefügten, nicht maßstäblichen Skizze.

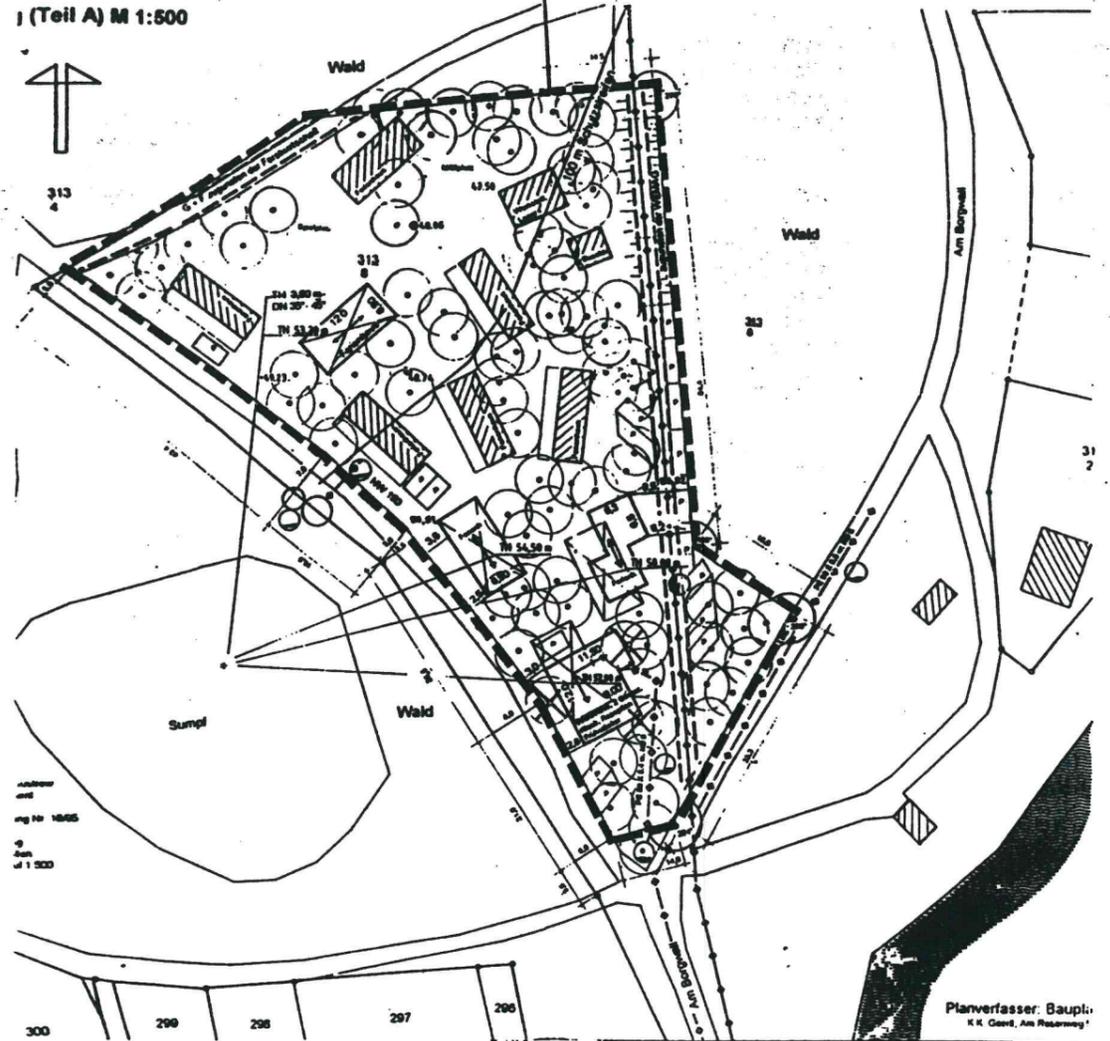
Dr. Krämer
Bauamtsleiter

Verfahrensvermerk:

Die Bekanntgabe der Satzung und die Erteilung der Genehmigung des Vorhaben- und Erschließungsplanes wurde im „Kra-
kower Seenkurier“ Nr. 7 am 18.07.1998, Jahrgang 8, veröffent-
licht.

Krakow am See, den 18.07.1998

Bühning *Bühning*
Leitende Verwaltungsbeamtin



Amtliche Beglaubigung

Die ~~Abdruck~~Ablichtung *Auszug Seenkurier Nr. 7 vom 18.07.1998*
(Genauere Bezeichnung der Urkunde)
stimmt mit dem mir vorgelegten Original überein. Diese
beifolgende Ablichtung wird nur zur Vorlage bei einer
Behörde erstellt.



Krakow am See, den 07.09.98

Amt Krakow am See
Der Amtsverwalter *fack TV*
im Auftrage